

# **„Staatliche Sterbehilfe“ – eine juristische Analyse**

**16.11.2019**

**Rechtsanwalt Sven Lichtschlag-Traut**

**Fachanwalt für Medizinrecht**

**Kanzlei Heimes & Müller**

**Saarbrücken**

**Stellvertretender Vorsitzender der Ethikkommission**

**Mitglied Klinisches Ethikkomitee am UKS**

BVerwG 02.03.2017 Az.: 3 C 19/15

Sachverhalt:

Die Ehefrau des Klägers litt unter einer fast kompletten sensomotorischen Querschnittslähmung. Sie war von Hals abwärts gelähmt, musste künstlich beatmet werden und war auf ständige medizinische Betreuung angewiesen. Häufige Krampfanfälle verursachten starke Schmerzen. Nach ärztlicher Einschätzung bestand keine Aussicht auf Besserung des Zustandes.

BVerwG 02.03.2017 Az.: 3 C 19/15

Sachverhalt:

Frau K hatte den Wunsch, wegen der von ihr als unerträglich und entwürdigend empfundenen Lebenssituation, ihr Leben zu beenden.

BVerwG 02.03.2017 Az.: 3 C 19/15

Sachverhalt:

Sie beantragte im Jahre 2004 beim Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), ihr zum Zweck der Durchführung eines begleiteten Suizids, den Erwerb von 15 g Natrium-Pentobarbital zu erlauben.

BVerwG 02.03.2017 Az.: 3 C 19/15

Pentobarbital:

Schlafmittel

Wird in der Tiermedizin zum einschläfern benutzt

Wird für Hinrichtungen in den USA genutzt

BVerwG 02.03.2017 Az.: 3 C 19/15

Das BfArM lehnt den Antrag ab. Die Erlaubnis ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG zu versagen.

## § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG:

Die Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn

die Art und der Zweck des beantragten Verkehrs nicht mit dem Zweck dieses Gesetzes, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben aber den Mißbrauch von Betäubungsmitteln oder die mißbräuchliche Herstellung ausgenommener Zubereitungen sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen, vereinbar ist.

BVerwG 02.03.2017 Az.: 3 C 19/15

Wenige Tage vor der Widerspruchsentscheidung des BfArM ist Frau K in die Schweiz gefahren und hat sich mit der Unterstützung eines Vereins für Sterbehilfe selbst getötet.



BVerwG 02.03.2017 Az.: 3 C 19/15

Die Frage, ob der Kläger eine Klagebefugnis besitzt, wird vom VG, OVG und BverfG verneint.

Anders sieht es der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 19.07.2012.

BVerwG 02.03.2017 Az.: 3 C 19/15

VG und OVG lehnen das Begehren des Klägers, festzustellen, dass die Entscheidung des BfArM rechtswidrig war und das BfArM die Erlaubnis hätte erteilen müssen, ab.

BVerwG 02.03.2017 Az.: 3 C 19/15

Der Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung ist grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst auch das Recht eines schwer und unheilbar kranken Menschen, zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt sein Leben enden soll, vorausgesetzt, er kann seinen Willen frei bilden und entsprechend handeln.

BVerwG 02.03.2017 Az.: 3 C 19/15

Im Hinblick auf dieses Grundrecht ist § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG dahin auszulegen, dass der Erwerb eines Betäubungsmittels für eine Selbsttötung mit dem Zweck des Gesetzes ausnahmsweise vereinbar ist, wenn sich der suizidwillige Erwerber wegen einer schweren und unheilbaren Erkrankung in einer extremen Notlage befindet.

## BVerwG 02.03.2017 Az.: 3 C 19/15

Eine extreme Notlage ist gegeben, wenn

die schwere und unheilbare Erkrankung mit gravierenden körperlichen Leiden, insbesondere starken Schmerzen verbunden ist, die bei dem Betroffenen zu einem unerträglichen Leidensdruck führen und nicht ausreichend gelindert werden können,

der Betroffene entscheidungsfähig ist und sich frei und ernsthaft entschieden hat, sein Leben beenden zu wollen und ihm

eine andere zumutbare Möglichkeit zur Verwirklichung des Sterbewunsches nicht zur Verfügung steht.

BVerwG 02.03.2017 Az.: 3 C 19/15

Die Frage, ob die Verschreibung des Arzneimittels durch einen Arzt zulässig ist, ist nicht entschieden worden, da es keine entsprechende Verordnung eines Arztes gegeben hat.

## Umsetzung des Urteils:

*Im Juni 2018 hatte das Bundesgesundheitsministerium unter Gesundheitsminister Jens Spahn die Behörde angewiesen, das Urteil quasi zu ignorieren, also keine der Anträge positiv zu beantworten. Diese Anweisung berücksichtigt die Behörde nach eigenen Angaben. Eine Erlaubnis auf Erwerb eines Medikaments hat es deshalb noch nicht gegeben ([www.tagesschau.de](http://www.tagesschau.de)).*

## Umsetzung des Urteils:

*„Gemäß der Vorgabe von Herrn Minister“ sollten die beim BfArM anhängigen Anträge auf Erteilung einer Erwerbserlaubnis für Betäubungsmittel zum Zweck der Selbsttötung „im Ergebnis versagt werden.“ Dazu fertigten die Beamten einen Brief für Staatssekretär Lutz Stroppe an das BfArM, in dem dieser das Anliegen zwar lediglich als Bitte formulieren sollte. Intern ließen die Beamten jedoch keinen Zweifel an der Verbindlichkeit der Ansage: Der Brief sei als „Erlass gegenüber dem BfArM zu werten“ und dies sei auch „so gemeint und gewollt“, heißt es. Die „Bitte“ an das BfArM komme „im Ergebnis der Wirkung eines Nichtanwendungserlasses gleich“  
([www.tagesspiegel.de](http://www.tagesspiegel.de))*



BVerwG 28.05.2019:

Der Erwerb eines Betäubungsmittels zum Zweck der Selbsttötung ist grundsätzlich nicht erlaubnisfähig.

Der Wille zum selbstbestimmten Sterben allein rechtfertigt keine Ausnahme.

## BGH Urteil 02.04.2019 VI ZR 13/18

### Sachverhalt:

Der Sohn eines Patienten verklagt als Alleinerbe einen Arzt auf Zahlung von Schadenersatz. Der Vorwurf des Behandlungsfehlers wird damit begründet, dass der Vater zu lange künstlich ernährt worden sei.

## BGH Urteil 02.04.2019 VI ZR 13/18

### Sachverhalt:

Im streitgegenständlichen Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 19. Oktober 2011 hatte der Patient regelmäßig Fieber, Atembeschwerden und wiederkehrende Druckgeschwüre (Dekubiti). Viermal wurde eine Lungenentzündung festgestellt. Ende Mai bis Mitte Juni 2011 befand sich der Patient in stationärer Behandlung wegen einer Gallenblasenentzündung mit zwei Abszessen; von einer Operation wurde in Anbetracht des schlechten Allgemeinzustandes des Patienten abgesehen. Am 8. Oktober 2011 erfolgte eine stationäre Aufnahme aufgrund einer Aspirationspneumonie. Auf eine intensivmedizinische Behandlung wurde verzichtet. Am 19. Oktober 2011 verstarb der Patient im Krankenhaus.

## BGH Urteil 02.04.2019 VI ZR 13/18

Das menschliche Leben ist ein höchstrangiges Rechtsgut und absolut erhaltungswürdig. Das Urteil über seinen Wert steht keinem Dritten zu. Deshalb verbietet es sich, das Leben - auch ein leidensbehaftetes Weiterleben - als Schaden anzusehen. Aus dem durch lebenserhaltende Maßnahmen ermöglichten Weiterleben eines Patienten lässt sich daher ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld nicht herleiten.

Ob der Patient einen Behandlungsabbruch gewünscht hat, ist nicht bekannt.

## BGH Urteil 02.04.2019 VI ZR 13/18

Schutzzweck etwaiger Aufklärungs- und Behandlungspflichten im Zusammenhang mit lebenserhaltenden Maßnahmen ist es nicht, wirtschaftliche Belastungen, die mit dem Weiterleben und den dem Leben anhaftenden krankheitsbedingten Leiden verbunden sind, zu verhindern. Insbesondere dienen diese Pflichten nicht dazu, den Erben das Vermögen des Patienten möglichst ungeschmälert zu erhalten.

Abgesehen davon entzieht es sich menschlicher Erkenntnisfähigkeit, ob ein leidensbehaftetes Leben gegenüber dem Tod ein Nachteil ist.

BGH Urteil 03.07.2019 5 StR 393/18

Sachverhalt:

Die Patientin litt seit ihrem 16. Lebensjahr an einem nicht lebensbedrohlichen, aber starke krampfartige Schmerzen verursachenden Reiz-Darm-Syndrom. Eine Besserung des Gesundheitszustandes konnte trotz zahlreicher Therapieversuche nicht erreicht werden. Hinzu kamen immer wieder auftretende Harnwegsinfektionen und Anal fisteln sowie psychische Probleme.

BGH Urteil 03.07.2019 5 StR 393/18

Sachverhalt:

Da ihr das Leben unter diesen Umständen nicht mehr lebenswert erschien, wandte sie sich am 8. Februar 2013 mit der Bitte an den Angeklagten, ihren Hausarzt, sie bei ihrer Selbsttötung zu unterstützen. Der Angeklagte gab dieser Bitte nach, weil ihm die lange Kranken- und Leidensgeschichte sowie die erfolglosen Therapieversuche bekannt waren und er der Überzeugung war, dass ein Arzt eine Patientin, die er über Jahre behandelt hat, auch in einer solchen Situation nicht allein lassen dürfe.

BGH Urteil 03.07.2019 5 StR 393/18

Sachverhalt:

Er stellte zwei Privatrezepte über eine nicht näher bekannte Menge des Medikaments Luminal aus, von denen er mindestens eines selbst einlöste und der später Verstorbenen das Medikament übergab. Bei dem letzten Besuch übergab Frau D. dem Angeklagten ihre Wohnungsschlüssel und bat ihn, sie nach der Einnahme der Tabletten zu Hause zu betreuen und den Leichenschauschein auszufüllen.



## BGH Urteil 03.07.2019 5 StR 393/18

### Sachverhalt:

Am 16. Februar 2013, jedenfalls vor 14 Uhr, nahm Frau D. „bei klarem Verstand und in dem vollen Bewusstsein, was sie tat“, eine unbekannte, aber tödliche Menge Luminal ein. Den Angeklagten informierte sie hierüber, wie zuvor vereinbart, per Kurznachricht. Wenig später begab sich der Angeklagte in ihre Wohnung und fand sie in einem tief komatösen Zustand mit normalen Vitalwerten auf dem Rücken liegend in ihrem Bett vor. Da er sich dem Sterbewunsch verpflichtet fühlte, unternahm er keine Rettungsversuche, sondern prüfte lediglich Puls, Pupillenreflexe und Atmung.

BGH Urteil 03.07.2019 5 StR 393/18

Sachverhalt:

Er suchte Frau D noch einmal am Abend desselben Tages, zu drei Zeitpunkten am 17. Februar 2013 sowie zu drei weiteren Zeitpunkten am 18. Februar 2013 auf. Bei den beiden letzten Besuchen befand sich Frau D. bereits in einem präfinalen Zustand.

## BGH Urteil 03.07.2019 5 StR 393/18

### Sachverhalt:

Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt, aber jedenfalls nachdem Frau D. ins Koma gefallen war und vor ihrem Versterben, verabreichte der Angeklagte ihr mindestens einmal eine Ampulle Metoclopramid, um ein Erbrechen zu verhindern. Darüber hinaus spritzte der Angeklagte ihr Buscopan, ein in der Palliativmedizin eingesetztes krampflösendes Medikament. So wollte er sicherstellen, dass es nicht zu unnötigen Schmerzen bei der Sterbenden kommt.

## BGH Urteil 03.07.2019 5 StR 393/18

### Sachverhalt:

Am 19. Februar 2013 gegen 4:30 Uhr stellte der Angeklagte den Tod D. fest und füllte den Leichenschauschein aus. Als Todesart kreuzte er „natürlicher Tod“ an und trug als Todesursachen handschriftlich „Nierenversagen“, „Tabletten-Intoxikation“ und „Depression“ ein. Ob die Verstorbene nach der Einnahme des Luminals bei sofortiger medizinischer Behandlung noch hätte gerettet werden können, ließ sich nicht mit Sicherheit feststellen.

BGH Urteil 03.07.2019 5 StR 393/18

Entscheidung:

Die Garantenstellung des Arztes für das Leben seines Patienten endet, wenn er vereinbarungsgemäß nur noch dessen freiverantwortlichen Suizid begleitet.

BGH Urteil 03.07.2019 5 StR 132/18

Entscheidung:

Angesichts der gewachsenen Bedeutung der Selbstbestimmung des Einzelnen auch bei Entscheidungen über sein Leben kann in Fällen des freiverantwortlichen Suizids der Arzt, der die Umstände kennt, nicht mit strafrechtlichen Konsequenzen verpflichtet werden, gegen den Willen des Suizidenten zu handeln.

## BGH Urteil 03.07.2019 5 StR 132/18

Die eigenverantwortlich gewollte und verwirklichte Selbsttötung erfüllt nicht den Tatbestand eines Tötungsdelikts.

Für die Abgrenzung einer – dementsprechend mangels rechtswidriger Haupttat straflosen – Beihilfe zur Selbsttötung und der Tötung eines anderen, gegebenenfalls auf dessen ernsthaftes Verlangen, kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darauf an, wer das zum Tod führende Geschehen zuletzt beherrscht.

## BGH Urteil 03.07.2019 5 StR 132/18

Begibt sich der Sterbewillige in die Hand eines Dritten und nimmt dulddend von ihm den Tod entgegen, dann hat dieser die Tatherrschaft über das Geschehen. Nimmt dagegen der Sterbewillige selbst die todbringende Handlung vor und behält er dabei die freie Entscheidung über sein Schicksal, tötet er sich selbst, wenn auch mit fremder Hilfe.



## BGH Urteil 03.07.2019 5 StR 132/18

Notwendige Bedingung einer Strafbarkeit wegen eines Tötungsdelikts in mittelbarer Täterschaft in Konstellationen der Selbsttötung ist, dass derjenige, der allein oder unter Mitwirkung eines Dritten Hand an sich anlegt, unfrei handelt.

Ein Begehen der Tat durch Benutzung des Suizidenten als „Werkzeug“ gegen sich selbst setzt daher voraus, dass dieser seinen Selbsttötungsentschluss aufgrund eines Wissens- oder Verantwortlichkeitsdefizits nicht freiverantwortlich gebildet hat.

## BGH Urteil 03.07.2019 5 StR 132/18

Freiverantwortlich ist demgegenüber ein Selbsttötungsentschluss, wenn das Opfer die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit für seine Entscheidung besitzt und Mangelfreiheit des Suizidwillens sowie innere Festigkeit des Entschlusses gegeben sind.

**Danke !**